Haftung

Eine für den Grundeigentümer und Wegehalter wichtige Bestimmung ist die Wegehalterhaftung gemäß § 1319 a ABGB. Diese legt dem Halter eines Weges eine Verkehrssicherungspflicht auf. Halter eines Weges ist, wer die Kosten seiner Errichtung und Erhaltung trägt und über ihn die Verfügungsmacht hat. Der Wegehalter haftet den Benützern, wenn durch den mangelhaften Zustand des Weges ein Schaden herbeigeführt wird. Diese Haftung ist auf Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Erfolgt die Benützung eines Weges **gegen Entgelt** greift die Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei **erkennbarer unerlaubter Benützung** eines Weges erfolgt diese auf eigene Gefahr.

Die Haftung für den mangelhaften Zustand eines Weges gilt im Wald jedoch nur bei Forststraßen und bei Wegen, die der Waldeigentümer durch entsprechende 'Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat.

Das Benützen des Waldes abseits von öffentlichen Straßen und Wegen bzw. Forststraßen erfolgt auf eigene Gefahr.

Vertragliche Regelung

Oft ist es sowohl für den Grundeigentümer als auch für den Sportausübenden ratsam, schriftliche Verträge über die Benützung der Grundstücke abzuschließen. In solchen Verträgen können wichtige Punkte, wie zB Haftungsfragen, Instandhaltungspflichten, Benützungsentgelte usw. klar festgelegt bzw. geregelt werden.

Rechtschutz bei unberechtigter Ausübung

Grundbesitzer können gegen eine unbefugte Benutzung ihrer Grundstücke einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend machen. Dieser kann im Wege der Unterlassungsklage (Eigentumsfreiheitsklage) und der Besitzstörungsklage im Gerichtswege durchgesetzt werden.

Ein solcher Unterlassungsanspruch kann sowohl gegen "unmittelbare Störer", als auch gegen "mittelbare Störer", welche andere Personen zum unzulässigen Betreten fremder Grundstücke veranlassen (zB Verfasser von Sportführern, alpine Vereine, …) geltend gemacht werden.

Für die Geltendmachung einer **Besitzstörung** ist die Frist von 30 Tagen ab Kenntnis von Störung und Störer zu beachten.

Eine solche Klage geht jedoch ins Leere, wenn der Beklagte ein Recht zur Benützung des fremden Grundstückes nachweisen kann.

Unbefugtes Gehen, Lagern, Reiten, Fahren mit oder Abstellen von Fahrzeugen auf bebauten oder zum Anbau vorbereiteten Äckern oder auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses stellen auch Verwaltungsübertretungen nach dem OÖ Alm- und Kulturflächenschutzgesetz dar.

Herausgeber:

Landwirtschaftskammer OÖ Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Kontakt: Mag. Eva Buchegger

Tel. 050/6902-1290 E-Mail: abt-re@lk-ooe.at



Ausübung von Sportarten auf fremdem Grund

Jänner 2008



Sportausübung im Wald

Im § 33 Forstgesetz 1975 ist das **allgemeine Wald-betretungsrecht** geregelt. Jedermann darf den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.

Ausdrücklich ausgenommen von dieser Bestimmung sind Flächen, die aufgeforstet oder neu bewaldet wurden und deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat. Ausgenommen sind auch Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen und Waldflächen, für welche die Behörde ein Betretungsverbot verhängt hat. Diese Flächen dürfen nicht betreten werden.

Erlaubtes Betreten

Vom allgemeinen Waldbetretungsrecht umfasst , sind zum Beispiel folgende Sportausübungsarten:

- Spazieren und Joggen
- Tourengehen
- Schneeschuhwandern
- Skifahren
- Langlaufen
- Felsklettern, wobei gerichtlich noch nicht geklärt ist, ob das Anbringen von Sicherungsmitteln zulässig ist.

Der Wald darf mit Hilfsmitteln an den Füßen "betreten" werden, wenn diese Hilfsmittel fest mit dem Körper verbunden sind (zB Schneeschuhe, Skier, ...).

Unberechtigte Benützung

Vom Betretungsrecht des Waldes nicht umfasst sind zum Beispiel das

- Befahren des Waldes (zB Radfahren, Mountainbiken, ...)
- Reiten
- Rodeln und Skibobfahren
- Skifahren außerhalb von Skipisten in einem Nahbereich von Aufstiegshilfen (zB Skilifte, Sessellifte,). Hier ist das Abfahren nur auf markierten Pisten oder Skitouren gestattet. Als Nahbereich gilt alles, was von der Bergstation der Aufstiegshilfe durch einen max. 30-minütigen Fußmarsch erreicht werden kann, jedenfalls aber ein Bereich von 500 Meter zu beiden Seiten der Aufstiegshilfe, der Piste oder der markierten Abfahrt. Damit soll der an Pisten und Skirouten angrenzende Wald geschützt werden.
- Anlegen von Loipen und Abfahrten
- Lagern bei Dunkelheit, Zelten
- Einrichten von Klettergärten, übermäßiges Ausputzen von Kletterrouten, Anbringen von Routennamen (Markierung von Routen)

An die **Grenze des Betretungsrechtes** stößt man auch, wenn nicht mehr die Erholung, sondern zB ein gewerblicher Zweck im Vordergrund steht (zB gewerbliches Anbieten von geführten Touren,).

Für diese nicht umfassten Tätigkeiten bzw. Ausübungsarten ist die **Zustimmung des Grundeigentümers** (bzw. des Erhalters von Waldwegen und Forststraßen) notwendig.

Sportausübung auf sonstigen Privatgrundstücken

Grundflächen (zB Wiesen ...) außerhalb des Waldes und unterhalb der oberen Waldgrenze dürfen ohne Zustimmung des Grundeigentümers nicht betreten oder zur Sportausübung genutzt werden.

Betreffend dem Ödland oberhalb der Baumgrenze und außerhalb des Weidegebietes sieht das OÖ Tourismus-Gesetz vor, dass dieses für den Fußwanderverkehr frei ist, soweit es nicht in Bebauung oder Kultivierung gezogen oder eingefriedet ist.

Ersitzungsmöglichkeit

Wird eine Sportart schon über längere Zeit ohne vertragliche oder gesetzliche Grundlage auf fremdem Grund ausgeübt, könnte unter folgenden Voraussetzungen eine entsprechende Dienstbarkeit aufgrund der Ersitzung entstanden sein:

- Gutgläubiges Ausüben auf fremden Grund
- Ohne Zustimmung des Grundeigentümers
- Über einen Zeitraum von 30 Jahren oder
- Über einen Zeitraum von 40 Jahren, wenn der Grundeigentümer eine juristische Person ist (GmbH, AG, Gebietskörperschaft, etc.)

Die Dienstbarkeit kann sowohl von einer einzelnen Person als auch von einer juristischen Person (zB Gemeinde, Sportverein, ...) ersessen werden.